

Gemeinde Altenstadt

Landkreis Weilheim-Schongau

A) Satzung der Gemeinde Altenstadt für die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Reiterweg“ gemäß § 13 BauGB

Aufgrund

- des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90),
- dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG),
- Bayer. Denkmalschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Am Reiterweg - zweite Änderung“ umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Flur Nummern 1483 und 1479 TF der Gemarkung Altenstadt.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teils im Maßstab 1 : 1000.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den nachfolgenden Festsetzungen, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.07.2015 sowie dem zeichnerischen Teil mit Planzeichen durch Festsetzungen und Hinweisen, den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.07.2015. Dem Bebauungsplan ist eine Lageplanzeichnung der Ausgleichsfläche, die auf dem Grundstück Fl. Nr. 1419, Gemarkung Schwabsoien, festgesetzt wird, beigegefügt.

§ 3

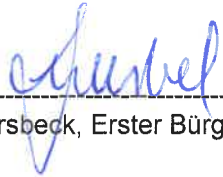
Textliche und zeichnerische Änderungen

1. Der mit der zweiten Änderung umfasste Bereich wird als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB festgesetzt.
2. Es wird für die am östlichen Rande des Plangebietes festgesetzte Ausgleichsfläche die Art der Bepflanzung gemäß Darstellung in der Planzeichnung korrigiert gemäß der durchgeführten Ausgleichsmaßnahme (6 Obstbaumhochstämme mit Sträuchern unterpflanzt) und es wird die externe Ausgleichsfläche verlagert auf die Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1419, Gemarkung Schwabsoien. Die genaue Abgrenzung und die durchzuführenden Maßnahmen sind auf der Anlage zum Bebauungsplan Nr. 23 dargestellt. Die vorgenannte externe Ausgleichsfläche weist eine Größe von 1.930 qm auf.
3. Für alle übrigen Festsetzungen gilt der bestehende Bebauungsplan.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Am Reiterweg“ zweite Änderung tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Altstadt, 08. Juli 2015



Hadersbeck, Erster Bürgermeister

